Auszug aus der Entscheidung in Sachen Bank of Credit and Commerce International gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(2010/C 13/10)

Bank of Credit and Commerce International Holdings (Luxembourg) SA

Bank of Credit and Commerce International SA

Bank of Credit and Commerce International (Overseas) Ltd.

Credit and Finance Corporation Ltd.

International Credit and Investment Company (Overseas) Ltd.

INSOLVENZVERFAHREN BCCI

Ausschlusstermin für die Anmeldung von Forderungen

In den vorgenannten Insolvenzverfahren bei den zur BCCI/ICIC/CFC-Gruppe gehörenden Gesellschaften („BCCI-Insolvenzverfahren") auf den Kaimaninseln sowie in Luxemburg, England und den Vereinigten Arabischen Emiraten (die allesamt die „Pooling-Vereinbarung" über die koordinierte weltweite Abwicklung der BCCI-Gruppe vom 10. November 1994 unterzeichnet haben) sind förmliche Schritte zur Festlegung einer Ausschlussfrist für die Anmeldung von Forderungen eingeleitet worden.

Ausschlussfrist für die Anmeldung von Forderungen — 31. März 2010

Die Frist, bis zu der Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen, um noch Ausschüttungen aus den BCCI-Insolvenzverfahren erhalten zu können, ist offiziell auf den **31. März 2010** festgesetzt worden. Gläubiger, die ihre Forderung innerhalb dieser Frist nicht angemeldet haben, verwirken sämtliche Ansprüche auf bereits festgestellte und künftige Ausschüttungen. Gläubiger, die eine Forderung anmelden wollen, sollten sich unter Verwendung der am Ende dieser Bekanntmachung angegebenen Kontaktdaten schnellstmöglichst mit den Insolvenzverwaltern in Verbindung setzen. Sie werden daraufhin einen Forderungsnachweis erhalten, den sie zusammen mit allen Belegen für die betreffende Forderung zurückzusenden haben und der spätestens am **31. März 2010** bei den Insolvenzverwaltern eingegangen sein muss.

Forderungen, die direkt im Rahmen der BCCI-Insolvenzverfahren in Luxemburg oder den Vereinigten Arabischen Emiraten erhoben werden, müssen per Einschreiben angemeldet werden. Es wird empfohlen, Forderungen, die direkt im Rahmen der BCCI-Insolvenzverfahren auf den Kaimaninseln und in England erhoben werden, nach Möglichkeit ebenfalls per Einschreiben anzumelden, damit sich die Einhaltung der Frist nachprüfen lässt.

Angemeldete Forderungen

Gläubiger, deren Forderung zwar angemeldet, von den Insolvenzverwaltern offiziell aber bislang weder (ganz oder teilweise) anerkannt noch (ganz oder teilweise) zurückgewiesen worden ist, sollten sich unter Verwendung der am Ende dieser Bekanntmachung angegebenen Kontaktdaten schnellstmöglichst mit den Insolvenzverwaltern in Verbindung setzen. Betreffende Gläubiger im Insolvenzverfahren in Luxemburg müssen derartige Forderungen bei den Luxemburgischen Insolvenzverwaltern vor dem 31. März 2010 per Einschreiben neu anmelden; andernfalls verfällt das Recht auf die Anmeldung der betreffenden Forderung.

Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben und nach eigenem Dafürhalten nicht zur Gänze in den Genuss der 7 Ausschüttungen gekommen sind, auf die sie Anspruch haben (bei nicht bevorrechtigten Forderungen derzeit insgesamt 86,5 %), sollten sich unter Verwendung der am Ende dieser Bekanntmachung angegebenen Kontaktdaten schnellstmöglichst mit den Insolvenzverwaltern in Verbindung setzen.

Alle Gläubiger werden daran erinnert, dass sie je ein Forderungsnachweisformular pro Konto sowie je ein Formular für jede weitere Forderung einreichen müssen. Bei Missachtung dieser Vorgabe gilt eine Forderung als nicht angemeldet und kann von Ausschüttungen ausgeschlossen werden.

Einleger, die Zahlungen aus Einlegerentschädigungssystemen erhalten, haben nun möglicherweise Anspruch auf eine Ausschüttung aus einem BCCI-Insolvenzverfahren und sind aufgerufen, sich an die zuständigen Insolvenzverwalter zu wenden.

AUFWENDUNGEN/DIENSTLEISTUNGEN BEI BCCI-INSOLVENZVERFAHREN

Parteien, die im Rahmen der BCCI-Insolvenzverfahren Dienstleistungen erbracht oder aufgrund von Aufwendungen bislang noch nicht beglichene Zahlungsforderungen erwirkt haben, sollten sich unter Verwendung der am Ende dieser Bekanntmachung angegebenen Kontaktdaten umgehend mit den Insolvenzverwaltern in Verbindung setzen.

WEITERER VERLAUF DER INSOLVENZVERFAHREN

Die Insolvenzverwalter führen derzeit noch verschiedene Beitreibungsverfahren durch und werden das Insolvenzverfahren erst nach deren Abschluss aufheben.

Bank of Credit and Commerce International Holdings (Luxembourg) SA Bank of Credit and Commerce International SA — Luxembourg BCCI SA (In Liquidation) 2a, Kalchesbruck 1852 Luxembourg LUXEMBOURG Tel. +352 4364-641 Fax +352 4266-61
Bank of Credit and Commerce International SA — England/Isle of Man/Scotland BCCI SA (In Liquidation) Athene Place, 5th Floor 66 Shoe Lane London EC4A 3BQ UNITED KINGDOM Tel. +44 2070070800 Fax +44 2070070799 Email: ukbcci@deloitte.co.uk
Bank of Credit and Commerce International SA — United Arab Emirates Liquidation Administration of UAE Branches of BCCI (SA) Luxembourg PO Box 2255 Abu Dhabi UNITED ARAB EMIRATES (UAE) Tel. +971 26663204 / 26650600 Fax +971 26658254
Bank of Credit and Commerce International (Overseas) Ltd. Credit and Finance Corporation Ltd. International Credit and Investment Company (Overseas) Ltd. BCCI (Overseas) Ltd (In Liquidation) PO Box 1359 Grand Cayman, Cayman Islands KY1–1108 CAYMAN ISLANDS Tel. +1345 9494722 Fax +1345 9498258